

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 36/2017

Veröffentlicht am: 08.06.2017

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. Nr. 29/2015, S. 510) am 1. Februar 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 1. Februar 2017

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs befähigt Absolventinnen und Absolventen zu einer Tätigkeit mit internationalem und interkulturellem Bezug in der privaten Wirtschaft, in den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie in der öffentlichen Wirtschaft und bei Verbänden. Besonders qualifizierten Studierenden eröffnet er die Teilnahme an wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen im In- oder Ausland. Zur Erreichung dieser Ziele werden den Studierenden Qualifikationen bzw. Kompetenzen in drei Bereichen vermittelt: 1. Fachliche Kompetenz durch die Beherrschung grundlegender betriebswirtschaftlicher Theorien und Instrumente, mit dem besonderen Bezug zur internationalen wirtschaftlichen Tätigkeit, 2. Handlungskompetenz, d. h. die Befähigung zur Anwendung des erlernten Fachwissens, und 3. interkulturelle Kompetenzen sowie sprachliche Qualifikationen, die der immer stärkeren internationalen Präsenz und Vernetzung von Unternehmen und anderen Institutionen dienen. Die Schwerpunktbildung ermöglicht den Studierenden zudem bereits während des Bachelorstudiums die Entwicklung eines eigenständigen Profils entsprechend individueller Neigungen und aktueller Arbeitsmarktnachfragen.

Um Absolventinnen und Absolventen auf die Internationalität der beruflichen Praxis vorzubereiten, werden international und interkulturell ausgerichtete Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten und die Integration eines Auslandssemesters in den Studienverlauf nachdrücklich empfohlen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(3) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B2 gemäß ‚Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache‘) und einer weiteren Sprache (inkl. Latein) (Niveau mindestens A2 gemäß ‚Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache‘) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen derjenigen Modulprüfungen, die nicht auf Deutsch gehalten werden, befähigen.

(4) Studierenden, deren Mathematik- oder IT-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entsprechend weiterzubilden. Über Weiterbildungsangebote informiert die Fachstudienberatung (siehe § 5).

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich Betriebswirtschaftslehre, Basisbereich Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre, Basisbereich Volkswirtschaftslehre, Methodenbereich, Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre Accounting and Finance, Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre Marktorientierte Unternehmensführung, Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre Informations- und Innovationsmanagement, Basisbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache, Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries, Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets sowie Abschlussbereich .

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	LP	Erläuterung
Basisbereich Betriebswirtschaftslehre		42	
• Absatzwirtschaft gemäß Anlage 3	PF	6	
• Buchführung und Abschluss gemäß Anlage 3	PF	6	
• Entscheidung, Finanzierung und Investition gemäß Anlage 3	PF	6	
• Grundlagen der Wirtschaftsinformatik gemäß Anlage 3	PF	6	
• Jahresabschluss gemäß Anlage 3	PF	6	
• Kosten- und Leistungsrechnung gemäß Anlage 3	PF	6	
• Unternehmensführung gemäß Anlage 3	PF	6	
Basisbereich Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre		6	
• Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre	PF	6	
Basisbereich Volkswirtschaftslehre		12	
• Makroökonomie I gemäß Anlage 3	PF	6	
• Einführung in die VWL gemäß Anlage 3	WP	6	1 aus 2
• Mikroökonomie I gemäß Anlage 3	WP	6	
Methodenbereich		24	
• Mathematik gemäß Anlage 3	PF	6	
• Deskriptive Statistik gemäß Anlage 3	PF	6	
• Induktive Statistik gemäß Anlage 3	PF	6	
• Quantitative empirische Methoden der Unternehmens- und Marktforschung gemäß Anlage 3	WP	6	1 aus 2
Empirische Wirtschaftsforschung gemäß Anlage 3	WP	6	
Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Accounting and Finance		24	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen
• Controlling mit Kennzahlen gemäß Anlage 3	WP	6	3 oder 4 aus 6
• Grundlagen der Besteuerung gemäß Anlage 3	WP	6	
• Intermediate Finance gemäß Anlage 3	WP	6	
• Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse gemäß Anlage 3	WP	6	
• Management Accounting gemäß Anlage 3	WP	6	
• Accounting and Finance - Ausland	WP	6	
• Seminar Management Accounting gemäß Anlage 3	WP	6	1 oder 0 aus 4
• Seminar Rechnungslegung gemäß Anlage 3	WP	6	
• Seminar Statistik gemäß Anlage 3	WP	6	
• Seminar Finanzierung und Banken gemäß Anlage 3	WP	6	
Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung		24	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen
• International Business Strategy gemäß Anlage 3	WP	6	3 oder 4

• Logistik und Supply Chain Management gemäß Anlage 3	WP	6	<i>aus 6</i>
• Management und Instrumente des Marketing gemäß Anlage 3	WP	6	
• Managing Innovation and Entrepreneurship gemäß Anlage 3	WP	6	
• Personalmanagement gemäß Anlage 3	WP	6	
• Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland	WP	6	
• Seminar Marktorientierte Unternehmensführung gemäß Anlage 3	WP	6	<i>0 oder 1 aus 2</i>
• Seminar Statistik gemäß Anlage 3	WP	6	
Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement		24	<i>Es ist ein Schwerpunkt zu wählen</i>
• Business Intelligence gemäß Anlage 3	WP	6	<i>3 oder 4 aus 6</i>
• Einführung in R mit Anwendungen aus der Mathematik und Statistik gemäß Anlage 3	WP	6	
• Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen gemäß Anlage 3	WP	6	
• Strategic Problemsolving and Communication gemäß Anlage 3	WP	6	
• Technology and Innovation Management gemäß Anlage 3	WP	6	
• Informations- und Innovationsmanagement - Ausland	WP	6	
• Seminar Informations- und Innovationsmanagement gemäß Anlage 3	WP	6	<i>0 oder 1 aus 2</i>
• Seminar Statistik (gemäß Anlage 3)	WP	6	
Basisbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache		12	
• Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft	WP	12	<i>1 aus 3</i>
• Importmodul(e) zur Geographie gemäß Anlage 3	WP	12	
• Importmodul(e) zur Geschichte gemäß Anlage 3	WP	12	
Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries		24	
• Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft (zur Ethnologie)	WP	12/24	<i>2 Fächer mit je 12 LP oder 1 Fach mit 24 LP</i>
Importmodule zur Ethnologie gemäß Anlage 3			
• Importmodule zur Geschichte gemäß Anlage 3	WP	12/24	
• Importmodule zur Geographie gemäß Anlage 3	WP	12/24	
• Fremdsprachliche Importmodule gemäß Anlage 3	WP	12/24	
• Importmodule zur Volkswirtschaftslehre gemäß Anlage 3	WP	12	
Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries I - Ausland	WP	12	
Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries II - Ausland	WP	12	
Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets		24	
• Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft (zur Ethnologie)	WP	12/24	<i>2 Pakete mit je 12 LP oder 1 Paket mit 24 LP*</i>
Importmodule zur Ethnologie gemäß Anlage 3			
• Importmodule zur Geschichte gemäß Anlage 3	WP	12/24	
• Importmodule zur Geographie gemäß Anlage 3	WP	12/24	

• Importmodule zum Nahen und Mittleren Osten gemäß Anlage 3	WP	12/24
• Fremdsprachliche Module gemäß Anlage 3	WP	12/18/ 24
• Importmodule zur Volkswirtschaftslehre gemäß Anlage 3	WP	12
Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets I - Ausland	WP	12
Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets II - Ausland	WP	12
Abschlussbereich		12
• Bachelorarbeit	PF	12
Summe		180

* Falls das Fach Fremdsprachliche Module gewählt wird, können auch 18 LP absolviert werden. In diesem Fall müssen 6 weitere LP im Fach Naher und Mittlerer Osten erbracht werden.

(3) Der Basisbereich Betriebswirtschaftslehre legt die betriebswirtschaftlichen Grundlagen für den weiteren Verlauf des Studiums.

(4) Der Basisbereich Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre vermittelt die Grundlagen der interkulturellen/internationalen Betriebswirtschaftslehre, die zur Einordnung der Module des Bereichs Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache aus betriebswirtschaftlicher Sicht erforderlich sind.

(5) Der Methodenbereich vermittelt methodische Kompetenzen, die es erlauben, fortgeschrittenen betriebs- und volkswirtschaftlichen Veranstaltungen methodisch folgen und die Bachelorarbeit bearbeiten zu können.

(6) Der Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt „Accounting and Finance“ vermittelt den Studierenden tiefere Anwendungskompetenzen und die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie.

(7) Der Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt „Markt-orientierte Unternehmensführung“ vermittelt den Studierenden tiefere Anwendungskompetenzen und die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich des market-based view auf Unternehmen.

(8) Der Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt „Informations- und Innovationsmanagement“ vermittelt den Studierenden tiefere Anwendungskompetenzen und die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich des resource-based view auf Unternehmen.

(9) Der Basisbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache vermittelt grundlegende Kenntnisse über Kulturräume entweder aus ethnologischer, geographischer oder geschichtswissenschaftlicher Sicht.

(10) Der Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries erlaubt tiefere Einsichten in den Kulturraum Industrialized Countries,

(11) Der Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets erlaubt tiefere Einsichten in den Kulturraum Emerging Markets.

(12) Im Abschlussbereich sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(13) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(14) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/studiengaenge/bachelor-ibs>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(15) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.
- können Studierende mit einem Leistungspunktstand von mindestens 144 LP auf Antrag an den Prüfungsausschuss bereits Module eines konsekutiven wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs in einem Umfang von max. 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module können bei späterer Aufnahme des Masterstudiengangs angerechnet werden. Zusätzliche Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement)

ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 14 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern

sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienangabezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

(1) Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können.
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Schwerpunkts (Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung sowie Information- und Innovationsmanagement) unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit vertieft, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass

- 18 LP im Methodenbereich erworben wurden,
- alle Module im Basisbereich Betriebswirtschaftslehre erfolgreich abgeschlossen wurden,
- das Modul „Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre“ erfolgreich abgeschlossen wurde,
- alle Module des Basisbereichs Volkswirtschaftslehre erfolgreich abgeschlossen wurden,
- mindestens 12 LP in den Vertiefungsbereichen Spezielle Betriebswirtschaftslehre Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung oder Informations- oder Innovationsmanagements wurden und
- mindestens 12 LP im Basisbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache oder den Vertiefungsbereichen Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries oder Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 12 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass

es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur

Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters ist es zur Wahrung des Prüfungsanspruchs notwendig, mindestens 60 Leistungspunkte inklusive eines Moduls aus dem Methodenbereich gemäß § 6 zu erwerben..

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne

triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 168 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.(5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 überschritten wurde
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Marburg, den 24.05.2017

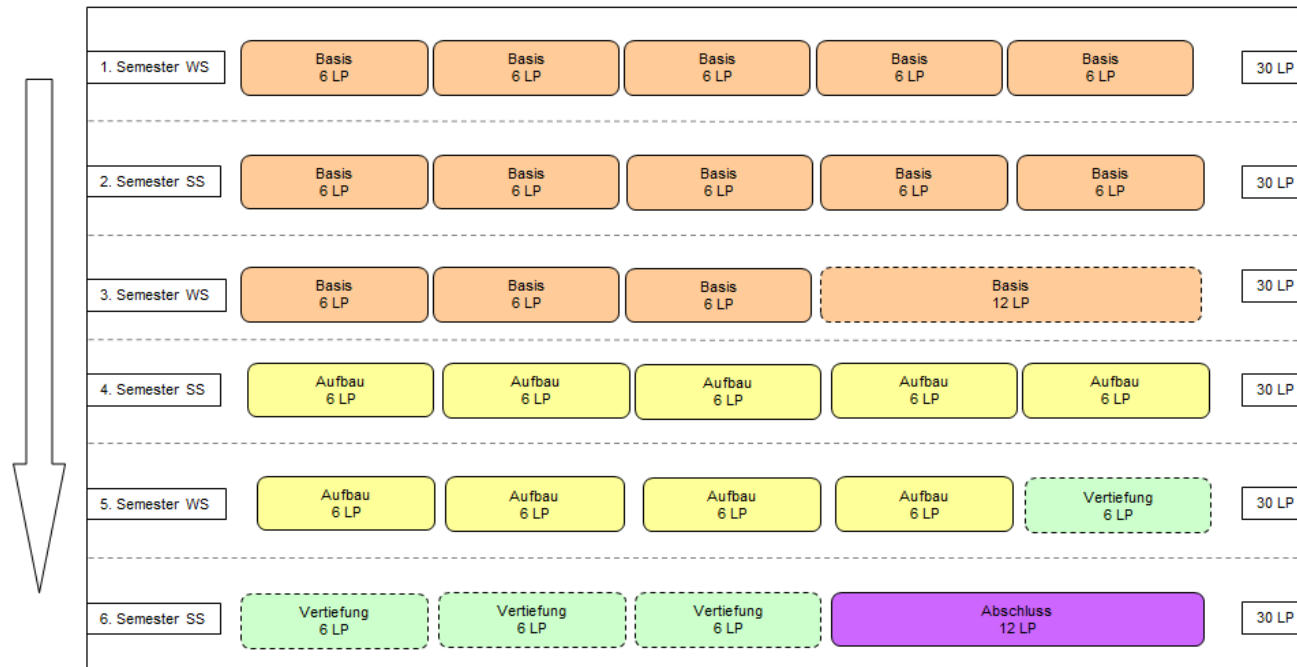
gez.

Prof. Dr. Elisabeth Schulte
Dekanin des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 09.06.2017

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan - Bachelor Interkulturelle BWL: Beginn zum Wintersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Abschluss
Pflichtmodule:				
Wahlpflichtmodule:				

Konkrete Studienverlaufspläne können eingesehen werden unter:
<http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/studiengaenge/bachelor-IBS>

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Internationale/ Interkulturelle BWL <i>International/ Intercultural Business</i>	6	PF	Basis	In diesem Modul erhalten die Studierenden einen Überblick über die Relevanz und die Herausforderungen der Internationalisierung der Unternehmenstätigkeit. Die Studierenden werden mit den verschiedenen Zielsetzungen, Strategien und Markteintrittsformen der Internationalisierung der Geschäftstätigkeit vertraut gemacht. Für das bessere Verständnis werden dafür auch die wichtigsten Theorien der Internationalisierung und der multinationalen Unternehmenstätigkeit herangezogen. Ferner werden die Besonderheiten der Internationalen Geschäftstätigkeit für wichtige betriebliche und unternehmerische Funktionsbereiche, insbesondere für das Marketing, das Personalwesen, die Organisation sowie für Produktion, Beschaffung und Forschung und Entwicklung herausgearbeitet. Ziel soll es hierbei sein, die Studierenden mit den Herausforderungen im Internationalen Management vertraut zu machen. Zu diesen Herausforderungen zählt insbesondere auch der Umgang mit Geschäftspartnern und Mitarbeitern aus anderen Kulturräumen. Im interkulturellen Teil des Moduls erhalten die Studierenden deshalb einen Überblick über das interkulturelle Management. Die Studierenden sollen zunächst für die verschiedenen Dimensionen nationaler Kulturen und die Unterschiede zwischen Kulturen sensibilisiert werden. Darauf aufbauend werden die Grundlagen der wichtigsten Kulturmodelle vermittelt und der Umgang mit Kulturunterschieden im Geschäftsleben geschult. Ziel des interkulturellen Teils des Moduls ist es, die Grundlagen für den Aufbau der interkulturellen Kompetenz der Studierenden zu legen.	keine	Klausur (60 Minuten)
Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft <i>Auftragsmodul</i> <i>Basics in Comparative Studies in Culture and Religions</i>	12	WP	Basis	Grundlagen der drei Schwerpunktfächer Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft bezüglich ihrer Theorien und Sachgebiete, um ein fundamentales Wissen zur Verfügung zu haben, wenn weitere WP-Module aus dem Studiengang studiert werden sollen. Im Modul werden alltagskulturelle Praxen und Muster in gegenwärtiger sowie historischer Perspektive behandelt und analysiert. Inhaltliche Schwerpunkte bilden gesellschaftliche Transformationsprozesse im Spannungsfeld von Kontinuität und Wandel, kulturelle und geschlechtliche Identitäten und Positionierungen, soziale Beziehungen und Netzwerke sowie soziokulturelle Bewegungen. Anhand exemplarischer Fallstudien werden Kenntnisse theoretischer Positionen und methodischer Ansätze der Alltagskulturforschung vermittelt. Dies geschieht auch	keine	Klausur (120 Minuten)

				im Hinblick auf eine Berufsfeldorientierung.		
Accounting and Finance - Ausland <i>Accounting and Finance - Abroad</i>	6	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich Accounting and Finance vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)
Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland <i>Market-based Management - Abroad</i>	6	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich Marktorientierte Unternehmensführung vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)
Information-und Innovationsmanagement - Ausland <i>Information- and Innovation Management - Abroad</i>	6	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich Information-und Innovationsmanagement vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)
Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries I - Ausland <i>Economics, Culture and Languages: Industrialized Countries I</i>	12	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Sprache mit speziellem Bezug zu entwickelten Volkswirtschaften vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)
Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries II - Ausland <i>Economics, Culture and Languages: Industrialized Countries II</i>	12	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden weiterführende Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Sprache mit speziellem Bezug zu entwickelten Volkswirtschaften vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)
Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Economies I - Ausland <i>Economics, Culture and Languages: Emerging Economies I</i>	12	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Sprache mit speziellem Bezug zu sich entwickelnden Ländern vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)
Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Economies II - Ausland <i>Economics, Culture and Languages: Emerging</i>	12	WP	Aufbau	In diesem Modul werden den Studierenden weiterführende Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Sprache mit speziellem Bezug zu sich entwickelnden Ländern vermittelt. Dieses Modul wird an einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt.	keine	Portfolio (ca. 10 Seiten)

<i>Economies II</i>						
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Ab- schluss	Die Studierenden zeigen, dass sie ihre im Studium erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Forschung in der Betriebswirtschaftslehre in einer in sich geschlossenen Arbeit zusammenführen können. Dabei werden insbesondere das präzise Formulieren von Aussagen und das konsistente Führen von Argumenten geschult. Weiterhin lernen sie, das formale Gerüst wissenschaftlicher Arbeit zu beherrschen.	18 LP im Methodenbereich, alle Module im Basisbereich Betriebswirtschaftslehre, das Modul „Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre“, alle Module des Basisbereichs Volkswirtschaftslehre, mindestens 12 LP im Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre des gewählten Schwerpunkts und mindestens 12 LP im Basisbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache oder den Vertiefungsbereichen Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries oder Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets	Bachelorarbeit 20-40 Seiten

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Die nachfolgend genannten Studienangebote können in den genannten Bereichen zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

(2) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf <http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/import-export/importmoduleveroeffentlicht>. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(3) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über Module der folgenden Studiengänge eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehrereinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Basisbereich Betriebswirtschaftslehre (42 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Absatzwirtschaft	6
	Buchführung und Abschluss	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	Unternehmensführung	6
Verwendbar für Studienbereich Basisbereich Volkswirtschaftslehre (12 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre/Economics)	Makroökonomie I	6
	Mikroökonomie I	6
	Einführung in die VWL	6
Verwendbar für Studienbereich Methodenbereich (24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Mathematik	6
	Deskriptive Statistik	6

Administration)	Induktive Statistik	6
	Quantitative empirische Methoden der Unternehmens- und Marktforschung	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre/Economics)	Empirische Wirtschaftsforschung	6
Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Accounting and Finance (24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Controlling mit Kennzahlen	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Intermediate Finance	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Management Accounting	6
	Seminar Finanzierung und Banken	6
	Seminar Management Accounting	6
	Seminar Rechnungslegung	6
Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung (24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Innovationsmanagement und Entrepreneurship	6
	International Business Strategy	6
	Logistik und Supply Chain Management	6
	Management und Instrumente des Marketing	6
	Personalmanagement	6
	Seminar Marktorientierte Unternehmensführung	6
	Seminar Statistik	6
Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement (24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Business Intelligence	6
	Einführung in R mit Anwendungen aus der Mathematik und Statistik	6
	Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen	6
	Strategic Problemsolving and Communication	6
	Technology and Innovation Management	6
	Seminar Informations- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Statistik	6
Verwendbar für Studienbereich Basisbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache (12 LP)		
Geographie (Studiengang B.Sc. Geographie) (Modulpaket mit 12 LP)	Grundkompetenz Mensch und Umwelt	6
	Grundkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	Grundkompetenz Geographie peripherer Räume	6

	Grundkompetenz Stadtgeographie	6
	Basiswissen Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	3
	Basiswissen Geographie peripherer Räume	3
	Basiswissen Stadtgeographie	3
	Basiswissen Bevölkerungsgeographie	3
Geschichte und Kulturwissenschaften (Studiengang B.A. Geschichte)	Basismodul Neuere Geschichte	12
Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries (24 LP)		
Ethnologie (Modulpaket zu 12 oder 24 LP)		
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie Institut für Europäische Ethnologie und Religionswissenschaft (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) (Studiengang B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft)	Identität und Mobilität im Europäischen Kontext	12
	Aufbaumodul Materielle und mediale Kulturen	12
	Aufbaumodul Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
Geographie (Modulpaket zu 12 oder 24 LP)		
Geographie (Studiengang B.Sc. Geographie)	Grundkompetenz Mensch und Umwelt	6
	Grundkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	Grundkompetenz Geographie peripherer Räume	6
	Grundkompetenz Stadtgeographie	6
	Basiswissen Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	3
	Basiswissen Geographie peripherer Räume	3
	Basiswissen Stadtgeographie	3
	Basiswissen Bevölkerungsgeographie	3
	Methoden der Kartographie	6
	Methodenkompetenz Geoinformatik	12
	Raumordnung und Raumplanung	6
	Projektseminar Humangeographie	6
	(Studiengang M.Sc. Wirtschaftsgeographie)	Globalisierung von Innovation und Wissen
Innovation und Wachstum im Raum		6
Projekt zur Globalisierung I		6
Projekt zu Innovation und Wissen I		6
Projekt zur Globalisierung II		6
Projekt zu Innovation und Wissen II		6
Geschichte (Modulpaket zu 12 oder 24 LP)		
Geschichte und Kulturwissenschaften (Studiengang B.A. Geschichte)	Basismodul Neuere Geschichte (sofern Bezug zu Industrialized Countries)	12
	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte (sofern Bezug zu Industrialized Countries)	12
Fremdsprachen (Modulpaket zu 12 oder 24 LP)		

Fremdsprachliche Philologien Institut für Romanische Philologie (Studiengang Lehramt Französisch (StPO L3))	Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1)	6
	Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2)	6
	Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1) (Spra-F3)	6
Fremdsprachliche Philologien Institut für Romanische Philologie (Studiengang Lehramt Italienisch (StPO L3))	Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1)	6
	Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2)	6
	Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1) (Spra-I3)	6
Fremdsprachliche Philologien Institut für Romanische Philologie (Studiengang Lehramt Portugiesisch (StPO L3))	Competências comunicativas básicas I (Niveau A1) (Spra-P1)	6
	Competências comunicativas básicas II (Niveau A2) (Spra-P2)	6
	Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1) (Spra-P3)	6
	Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2) (Spra-P3)	6
Fremdsprachliche Philologien Institut für Romanische Philologie (Studiengang Lehramt Spanisch (StPO L3))	Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1)	6
	Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) (Spra-S2)	6
	Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1) (Spra-S3)	6
Fremdsprachliche Philologien Institut für Anglistik und Amerikanistik (Studiengang M.A. North American Studies)	Cultural History of North America	6
Nur in Kombination mit Englischkurs C1 (6 LP)		
Volkswirtschaftslehre (Modulpaket zu 12 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Modulpaket zu 12 LP) (Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre/Economics)	International Economics	6
	Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	Institutionenökonomie	6
	Mikroökonomie I*	6
Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Emerging Markets (24 LP)		
Ethnologie (Modulpaket zu 12 oder 24 LP)		
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie Institut für Europäische Ethnologie und Religionswissenschaft (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) (Studiengang B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft)	Aufbaumodul Kulturelle Transformation: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Aufbaumodul Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Aufbaumodul Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
Geographie (Modulpaket zu 12 oder 24 LP)		
Geographie (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) (Studiengang B.Sc. Geographie)	Grundkompetenz Mensch und Umwelt	6
	Grundkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	Grundkompetenz Geographie peripherer Räume	6
	Grundkompetenz Stadtgeographie	6
	Basiswissen Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	3
	Basiswissen Geographie peripherer Räume	3

	Basiswissen Stadtgeographie	3
	Basiswissen Bevölkerungsgeographie	3
	Methoden der Kartographie	6
	Methodenkompetenz Geoinformatik	12
	Raumordnung und Raumplanung	6
	Projektseminar Humangeographie	6
(Studiengang M.Sc. Wirtschaftsgeographie)	Sozioökonomische Globalisierungsprozesse	6
	Projekt zum ökonomischen Wachstum I	6
	Projekt zur nachhaltigen Entwicklung I	6
	Projekt zu Raum und Politik I	6
	Projekt zum ökonomischen Wachstum II	6
	Projekt zur nachhaltigen Entwicklung II	6
	Projekt zu Raum und Politik II	6
Geschichte (Modulpaket zu 12 oder 24 LP)		
Geschichte und Kulturwissenschaften (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) (Studiengang B.A. Geschichte)	Basismodul Neuere Geschichte (sofern Bezug zu Emerging Markets)	12
	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte (sofern Bezug zu Emerging Markets)	12
Naher und Mittlerer Osten (Modulpaket zu 12 oder 24 LP)		
Fremdsprachliche Philologien Centrum für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS) (Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien)	Basismodul Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Basismodul Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien	6
	Aufbaumodul Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Aufbaumodul Geschichte und Zeitgeschichte	12
	Aufbaumodul Politik, Gesellschaft und Ökonomie	12
	Aufbaumodul Religionen	12
	Aufbaumodul Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
Sprachen (Modulpaket mit 12/18 LP; bei der Belegung von 18 LP in Kombination mit einem weiteren Modul (6 LP) zum Nahen und Mittleren Osten)		
Fremdsprachliche Philologien Centrum für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS) (Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien)	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
Fremdsprachliche Philologien Centrum für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS) (Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien)	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9

	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
Fremdsprachliche Philologien Centrum für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS) (Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien)	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Türkisch 5	6
	Türkisch 6	6
Wirtschaftswissenschaften (Modulpaket zu 12 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Modulpaket zu 12 LP) (Studiengang B.Sc Volkswirtschaftslehre/Economics)	International Economics	6
	Development Economics: An Introduction	6
Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Development Economics	6

* Wurde das Modul Mikroökonomie I nicht im Basisbereich Volkswirtschaftslehre gewählt, muss es im Vertiefungsbereich Internationale Wirtschaft, Kultur und Sprache: Industrialized Countries belegt werden, wenn dort das Modulpaket Volkswirtschaftslehre gewählt wird.